

### Anhang 1: Begriffsbestimmungen

- ADAMS:** Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
- Annullierung:** Siehe: Konsequenzen.
- Anti-Doping-Organisation:** Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.
- Athlet:** Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt, sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners

oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC angenommen hat, unterliegt.

Alle Bestimmungen des Codes und/oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen, müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, entscheiden, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor von ihnen medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder

## Begriffsbestimmungen

---

sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Codes, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition  
„Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes und/oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkadern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen

## ANTI-DOPING-ORDNUNG DRV

---

Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Athletenbetreuer:

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Athleten auf nationaler Ebene:

Athleten, die sich im Testpool der NADA befinden oder an nationalen Sportwettkämpfen teilnehmen.

Athleten eines internationalen Testpools:

Athleten, die Mitglied eines International Registered Testing Pools eines internationalen Sportfachverbands sind.

Atypisches Analyseergebnis:

Ein Bericht eines Labors oder einer anderen, von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.

Außerhalb des Wettkampfs:

Zeitraum, der nicht innerhalb des für den für einen Wettkampf festgelegten Zeitraum liegt (siehe auch: Innerhalb des Wettkampfs).

## Begriffsbestimmungen

---

Besitz:

Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, innehat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben, und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer

## ANTI-DOPING-ORDNUNG DRV

---

verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Kommentar zur Definition „Besitz“:

Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass sich Steroide in einer Hausapotheke befinden, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

CAS:

Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code:

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Deutsches Sportschiedsgericht:

Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen

## Begriffsbestimmungen

---

Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingerichtet wurde.  
([www.dis-sportschiedsgericht.de](http://www.dis-sportschiedsgericht.de))

Disqualifikation:

Siehe: Konsequenzen.

Disziplinarorgan:

Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegen des Organ zur Durchführung von Disziplinarverfahren.

Kommentar zur Definition „Disziplinarorgan“:

Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.

Disziplinarverfahren:

Von dem zuständigen Disziplinarorgan durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch einen Athleten oder eine andere Person.

Documentation Package:

Siehe Definition: Laboratory Documentation Package im International Standard for Laboratories.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer

## ANTI-DOPING-ORDNUNG DRV

---

Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

**Einzel sportart:** Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

**Gebrauch:** Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

**Innerhalb des Wettkampfs:** Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige Anti-Doping-Organisation anders geregelt, beginnt der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs 12 Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll, und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfs und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf.

**International Standard:** Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Codes. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standards (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

## Begriffsbestimmungen

---

Kommentar zur Definition  
„International Standard“:

Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for Data Protection and the Protection of Privacy.

Internationale  
Wettkampfveranstaltung:

Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.

Inverkehrbringen:

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet und auch nicht auf verbotene Substanzen, die im Rahmen von

## ANTI-DOPING-ORDNUNG DRV

---

Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Kein Verschulden:

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

Kein signifikantes Verschulden:

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war.

Konsequenzen:

Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen: (a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller

## Begriffsbestimmungen

---

Medaillen, Punkte und Preise; (b) Disqualifikation bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird; (c) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und (d) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

- Mannschaftssportart:** Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfs erlaubt ist.
- Marker:** Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.
- Medizinische Ausnahmegenehmigung:** Eine vom Komitee für medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.

## ANTI-DOPING-ORDNUNG DRV

---

Kommentar zur Definition „Medizinische Ausnahmegenehmigung“:	Das Verfahren zur Beantragung und Bewilligung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 4.4 NADC richtet sich nach dem Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen.
Meldepflichten:	Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswisener Informationen für Testpoolathleten.
Meldepflichtversäumnis:	Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltswisener Informationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse:	Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
Metabolit:	Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.
Minderjähriger:	Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.
Monitoring Program:	Programm der WADA zur Überprüfung und Überwachung von dopingrelevanten Substanzen und Methoden.

## Begriffsbestimmungen

---

NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn ( <a href="http://www.nada-bonn.de">www.nada-bonn.de</a> ).
NADC:	Nationaler Anti Doping Code der NADA.
Nationale Anti-Doping Organisation :	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als nationale Anti-Doping-Organisation. In Deutschland hat diese Funktion die NADA.
Nationales Olympisches Komitee:	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch dem nationalen Sportfachverband.

## ANTI-DOPING-ORDNUNG DRV

---

	Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
Nationale Wettkampfveranstaltung:	Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.
Person:	Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.
Personenbezogene Daten:	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG).
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
Kommentar zur Definition „Probe“:	Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.
Registered Testing Pool:	Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem internationalen Sportfachverband und jeder nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der nationalen

## **Begriffsbestimmungen**

---

	Anti-Doping-Organisation unterliegt. Jeder internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pools namentlich oder mithilfe anderer eindeutiger Kriterien.
Schiedsgericht:	Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.
Kommentar zur Definition „Schiedsgericht“:	Voraussetzung für die Einrichtung eines Schiedsgerichts ist insbesondere der Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
Sperre:	Siehe: Konsequenzen.
Spezifische Substanzen:	Alle verbotenen Substanzen mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als spezifische Substanzen der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.
Standard:	Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.
Substanzielle Hilfe:	Um im Sinne des Artikels 10.5.3 substanzielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung

## ANTI-DOPING-ORDNUNG DRV

---

und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

- Teilnehmer:** Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.
- Testpool:** Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.
- Trainingskontrolle:** Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.
- Unangekündigte Kontrolle:** Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.
- UNESCO-Übereinkommen:** Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde, sowie alle

## Begriffsbestimmungen

---

Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden. Dieses Übereinkommen wurde in Deutschland 2007 ratifiziert.

Unterzeichner:

Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, nationale Anti-Doping-Organisationen, die WADA und die NADA.

Unzulässige Einflussnahme:

Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.

Veranstalter  
Sportwettkämpfe:

Die kontinentalen Vereinigungen der großen Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.

## ANTI-DOPING-ORDNUNG DRV

---

Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
Verbotsliste:	Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen:	Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und den nationalen von Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des NADC in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.
Veröffentlichen:	Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.
Versäumte Kontrollen:	Versäumnis des Athleten, gemäß den Bestimmungen des Standards für Meldepflichten, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
Versuch:	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-

## Begriffsbestimmungen

---

Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes  
Analyseergebnis:

Bericht eines Labors oder einer anderen, von der WADA anerkannten Einrichtung, das/die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Vorläufige Anhörung:

Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Kommentar zur Definition  
„vorläufige Anhörung“:

Die jeweilige Ausgestaltung liegt bei den Anti-Doping-Organisationen.

Vorläufige Suspendierung:

Siehe: Konsequenzen.

## ANTI-DOPING-ORDNUNG DRV

---

WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur ( <a href="http://www.wada-ama.org">www.wada-ama.org</a> ).
Werktage:	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-m-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.
Wettkampfkontrolle:	Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.
Wettkampfveranstaltung:	Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle:	Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.